

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen des Verwenders. Entsprechende Erklärungen des Verwenders, die auf den Abschluß eines Vertrages gerichtet sind, werden unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgegeben. Für Vertragserweiterungen -Ergänzungen - Reparaturen etc. gelten ebenfalls diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ohne das es jeweils eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.

2. Die einem Angebot beigefügten Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Gewichts-, Maßangaben umschreiben lediglich den einzelnen Artikel, gelten jedoch nicht als verbindlich und stellen uns bei entsprechender schriftlicher Bestätigung eine Eigenschaftszusicherung dar. An den dem Angebot beigefügten Unterlagen steht dem Verwender das Eigentums- und Urheberrecht zu. Vervielfältigungen und Weitergabe an Dritte sind nicht gestattet. Die Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.

Wird seitens des Käufers Vorstehendem zuwider gehandelt, ferner den Angebotsunterlagen Ideen oder Konzeptionen entnommen, so ist der Käufer zum Schadenersatz verpflichtet, und zwar ohne Nachweis eines konkreten Schadens pauschal in Höhe von wenigstens 5 % der Bruttoangebotssumme.

3. Für Lieferungen von Gebäudebestandteilen gelten die Bestimmungen der VOB-Teil B.

## § 2 Angebot, Auftragsbestätigung

1. Angebote und Preise des Verwenders sind freibleibend. Diese Angebote sind lediglich als Aufforderung an den Käufer zur Abgabe eines Angebotes, gerichtet auf Vertragsabschluß, zu sehen. Angebote des Käufers sind bindend für 4 Wochen. Bestätigt der Verkäufer die Annahme des Angebotes durch Auftragsbestätigung binnen dieser Zeit schriftlich, gilt der Vertrag als geschlossen.

2. Der Umfang der Lieferung und die Preise bestimmen sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung. Nebenabreden, mit Vertretern etc. des Verwenders getroffen, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vom Verwender (Lieferwerk) schriftlich bestätigt werden.

3. Konstruktive und technische Änderungen der vereinbarten Leistung behalten wir uns vor.

## § 3 Lieferung

1. Genannte Liefer- und Montagefristen beinhalten nur die Angabe über Leistungen des Verwenders, in denen in etwa mit Lieferung und Montagebeginn gerechnet werden kann. Eine Überschreitung der genannten Termine bis zu acht Wochen seitens des Verwenders wird vom Käufer, ohne Anspruch auf Schadenersatz, geduldet.

2. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers. Die Baustelle muß mit einem LKW befahrbar sein.

3. Im Falle des Lieferverzuges des Verwenders oder einer von ihm vertretenen Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verwenders oder seiner Erfüllungsgehilfen. Die Ersatzpflicht des Käufers ist jedoch begrenzt auf maximal 5% der Bruttoangebotssumme.

4. Ist der Käufer gemessen ab Anzeige der Versandbereitschaft, 14 Tage mit der Abnahme in Verzug, kann der Verwender eine weitere Frist von 14 Tagen zur Abnahme unter Androhung des Rücktritts vom Verträge setzen und nach Fristablauf vom Vertrag zurücktreten sowie anderweitig über die Ware verfügen. Gleichzeitig kann der Verwender vom Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung pauschal in Höhe von 20 % der Bruttoauftragssumme verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5. Sollte der Auftrag aus irgendwelchen Gründen nicht abgewickelt oder aufgehoben werden, werden die vom Verwender erbrachten Architektur- und Ingenieurleistungen noch der jeweils neuesten Fassung der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) abgerechnet.

## § 4 Preise

1. Die Preise sind verbindlich für die Dauer von 4 Monaten, gerechnet ab Vertragsabschluß. Danach ist der Verkäufer berechtigt, die gültigen Tagespreise der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preisliste zu berechnen.

2. Die Preise verstehen sich rein netto ohne gesetzliche Mehrwertsteuer ab Werk des Verwenders. Gebühren, einschl. Baugenehmigung und Prüfung der Statik, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen, gehen zu Lasten des Käufers. Änderungen oder Zusätze auch auf Grund von Auflagen oder Vorschriften werden gesondert berechnet. Alle Risiken und Auflagen der Baugenehmigung trägt der Bauherr.

3. Im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung nicht enthaltene, zusätzlich anfallende Arbeiten, wie Fahrt-, Fracht-, Auslösung- und Montagekosten, werden gesondert berechnet.

## § 5 Zahlung

1. Die Zahlung hat noch Leistungsabschnitten gemäß VOB -Teil B zu erfolgen, soweit nicht eine anderslautende Vereinbarung getroffen ist.

2. Der Verwender ist berechtigt, vom Käufer, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, vom Fälligkeitstage an, von anderen Käufern ab Verzug, Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

## § 6 Rücktrittsvorbehalt

1. Der Verwender ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer in Zahlungsschwierigkeiten kommt, dh. Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn ergriffen worden sind, ferner, wenn über das Vermögen des Käufers ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder ein Konkursverfahren schwebt.

2. Der Verwender ist ebenfalls zum Rücktritt, ohne schadenersatzpflichtig zu werden, berechtigt, wenn ihm die Lieferung aufgrund der nicht rechtzeitigen Belieferung durch eigene Lieferanten oder durch Streik, Aussperrung etc. innerhalb der vereinbarten Fristen nicht möglich ist.

## § 7 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnung oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, nicht zu, Käufern, die keine Kaufleute im Sinne des HGB sind, nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

## § 8 Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung, Abnahme

1. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB gelten die §§ 377, 378 HGB mit der Maßgabe, daß alle erkennbaren, und der Käufer, der kein Kaufmann im Sinne des HGB ist, alle offensichtlichen Mängel, Fehlmängel oder Falschlieferungen, ebenso das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften, innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung oder erfolgter Montage schriftlich anzuzeigen hat. Die Mängelgewährleistung für die Errichtung der Gebäudebestandteile richtet sich nach VOB -Teil B.

2. Für sonstige Werkleistungen und Lieferungen von Zubehör, Reparaturen etc. sind die Mängelgewährleistungen des Verwenders dahingehend eingeschränkt, daß der Käufer nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung vornehmen kann. Dem Käufer bleibt das Recht der Wandlung

und Minderung für den Fall des Fehlschlagens der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung vorbehalten.

3. Werden die vom Verwender gelieferten oder montierten Gegenstände ohne Mitwirkung des Verwenders repariert oder wurden Bedienungs-, Wartungs- bzw. Einbauvorschriften nicht eingehalten, erlischt die Gewährleistungshaftung des Verwenders. Schadenersatz des Käufers wegen Vertragsverletzung, die oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verwenders oder dessen Erfüllungsgehilfen.

4. Der Verwender haftet nicht für Mängelfolgenschaden, sowohl bei allen Werkleistungen als auch bei Lieferungen von Zubehör und Reparaturen etc. gegenüber Kaufleuten im Sinne des HGB, gegenüber Nichtkaufleuten nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Verwender oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, ferner Nichtkaufleuten gegenüber, wenn die Mängelfolgenschäden auf Fehlen von zugesicherten Eigenschaften beruhen. Im übrigen werden Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei den Vertragsverhandlungen, aus positiver Vertragsverletzung, aus Delikt oder nebenvertraglichen Pflichten (z. B. Beratung bzw. Aufklärung über Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeiten bzw. Wartungsanforderungen usw.), ausgeschlossen. Insbesondere für Beratungen haften wir nur, wenn dafür ein besonderes Entgelt schriftlich vereinbart wurde.

5. Die Parteien sind sich einig, daß die als Zubehör (z. B. Lüftungen, elektr. Anlagen, Warnanlagen, Heizungen, Einrichtungen, Fütterungen) Gegenstände, nicht Bestandteil des Gebäudes sind. Die Lieferung von Zubehör gilt als eigenständige Sachlieferung von beweglichen Teilen. Gewährleistungsansprüche des Käufers hierauf verjähren in 6 Monaten, gerechnet ab Lieferung.

6. Die Nutzung oder das selbständige Montieren von Warenlieferungen gilt als vorbehaltlose Abnahme, ebenso die Weitergabe oder Weiterveräußerung. Gleiches gilt für die Gesamtheit der Lieferung, wenn der Käufer lediglich Teile der Warenlieferung entsprechend Vorstehendem verwendet.

7. Die Abnahme von Gebäudebestandteilen richtet sich nach VOB -Teil B.

8. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ohne Einfluß auf die Zahlungspflichten und Fristen. Nichtkaufleute können Gewährleistungseinreden uns in einem unter Berichtigung des Mangels angemessenen Umfang geltend machen. Erfüllt der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig, ruhen vorstehend geregelte Pflichten des Verwenders bis zur Erfüllung der Zahlungspflichten.

9. Jegliche Mängelansprüche und Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verwender sind ausgeschlossen, soweit die Mängel auf von dem Käufer selbst erbrachten Leistungen oder auf Leistungen beruhen, die dritte Handwerker im Auftrag des Käufers erbracht haben. Vorstehendes gilt auch für auftretende Mängel und Schäden, die ihren Ursprung in den erbrachten, die dritte Handwerker für den Käufer erbracht haben, haben. Der Verwender ist insbesondere auch nicht verpflichtet, diese vorgenannten Leistungen des Käufers oder von durch diesen beauftragter dritter Handwerker auf Ihre Tauglichkeit zu überprüfen. Schließt der Verwender mit eigenen Leistungen an die von ihm nicht erbrachten Leistungen an oder baut er hierauf auf, so begründet auch dieses Verhalten keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verwender und bedeutet insbesondere nicht, daß der Verwender diese von ihm selbst nicht erbrachten Leistungen als technisch einwandfrei und fachgerecht hält und bedeutet insbesondere nicht eine Überprüfung auf fachliche Geeignetheit durch den Verwender. Auskünfte und technische Beratung bei zu erbringenden Eigenleistungen und bei Leistungen, die dritte Handwerker im Auftrag des Käufers an dem Gewerk erbringen, erfolgen nach bestem Wissen, sind jedoch unverbindlich und schließen jegliche Haftung gegen den Verwender aus.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch bestehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verwenders.

2. Wird Vorbehaltsware des Verwenders vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verwender, ohne das dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verwenders. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verwender gehörender Ware erwirbt der Verwender Miteigentum an der neuen Sache mit dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware mit nicht dem Verwender gehörender Ware gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verwender Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verwender Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu anderen Waren zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verwenders stehende nachfolgenden Sache die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verwender gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verwenders. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware Miteigentum des Verwenders, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilwert-des Verwenders am Eigentum entspricht. Entsprechendes gilt für den verlängerten Eigentumsvorbehalt.

4. Wird Vorbehaltsware des Verwenders durch den Verwender oder von, Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundeigentum eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehende Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang, vor dem Rest ab.

5. Wird Vorbehaltsware des Verwenders durch Verwender oder vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Rechten und mit dem Rang vor dem Rest ab.

6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderungen im Sinne von den vorstehenden Absätzen an den Verwender tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

7. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines, gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht auf Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware. Der Käufer hat die Ware unverzüglich an den Verwender zurückzugeben.

## § 10 Versicherung

Der Käufer ist verpflichtet alle Lieferungen vor Montagebeginn gegen Feuer, Sturm, Diebstahl und Leitungswasser zu versichern. Für alle evtl. entstehenden Schäden haftet der Käufer.

## § 11 Sonstiges

1. Die Montagebedingungen des Verwenders sind Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit Vertragsbestandteil.

2. Als Erfüllungsort wird der Sitz des Verwenders vereinbart. Bei Lieferungen an ausländische Käufer oder ins Ausland gilt deutsches Recht.

3. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist als Gerichtsstand das Amtsgericht Lingen bzw. das Landgericht Osnabrück je nach sachlicher Zuständigkeit, für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien im übrigen nicht.

4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bewirkt dies die Gültigkeit der Bestimmung(en) bzw. des Vertrages im übrigen nicht.